



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. November 1990

Nummer 60

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
1101	9. 10. 1990	Sechstes Gesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes	572
112	9. 10. 1990	Drittes Gesetz zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes	572
12	9. 10. 1990	Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen	573
202	5. 10. 1990	Sechshundfünfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit	573
24	17. 10. 1990	Vierte Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung	573
301	10. 10. 1990	Verordnung über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Warenzeichenstreitsachen und Urheberrechtsstreitsachen	576
600	28. 9. 1990	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter	574

1101

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Abgeordnetengesetzes
Vom 9. Oktober 1990**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen (Abgeordnetengesetz – AbgG NW) vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 1989 (GV. NW. S. 640), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 wird die Zahl „6958“ durch die Zahl „7230“ ersetzt.
2. In § 5 Abs. 2 wird die Zahl „6958“ durch die Zahl „7230“ und die Zahl „3479“ durch die Zahl „3615“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Abgeordnete erhalten monatliche Kostenpauschalen für
 1. allgemeine Kosten, insbesondere für die Betreuung der Wahlkreise, Bürokosten, Porto und Telefon sowie sonstige Auslagen, die sich aus der Ausübung des Mandats ergeben, in Höhe von 2081 DM; diese Pauschale wird nach entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Ältestenrats bis zu einem Betrag von 500 DM gekürzt, wenn Abgeordnete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gemäß Absatz 6 im Landtag ganz oder teilweise beschäftigen;
 2. Mehraufwendungen am Sitz des Landtags in Höhe von 460 DM;
 3. Fahrten in Ausübung des Mandats zum Sitz des Landtags und innerhalb des Landes sowie Übernachtungen am Sitz des Landtags, unbeschadet der Regelung in § 10 dieses Gesetzes, bei einer Entfernung des Wohnorts vom Sitz des Landtags bis zu 50 km in Höhe von 655 DM; bei einer Entfernung des Wohnorts bis zu 150 km in Höhe von 1020 DM; bei einer Entfernung des Wohnorts über 150 km in Höhe von 1286 DM.
 Bei Abgeordneten, denen ein landeseigener Dienstwagen zur Verfügung steht, entfällt die Pauschale nach Nummer 3.“
4. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Amtsausstattung gehören auch die Benutzung der durch den Landtag zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationseinrichtungen und die Inanspruchnahme sonstiger zur Verfügung gestellter Sachleistungen des Landtags in Ausübung des Mandats. Das Nähere, insbesondere Zeitpunkt und Umfang, regeln das Haushaltsgesetz und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen.“
5. In § 6 Abs. 5 wird die Zahl „2090“ durch die Zahl „2150“ und die Zahl „770“ durch die Zahl „792“ ersetzt.
6. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) In jeder Pflichtsitzung wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt. Bei Plenar- und Ausschusssitzungen ist für die Zeit bis 13.00 Uhr, für die Zeit von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und für die Zeit nach 17.00 Uhr je eine besondere Liste auszulegen. Bei den übrigen ganztägigen Sitzungen ist für die Zeit bis 13.00 Uhr und die Zeit nach 13.00 Uhr je eine besondere Liste auszulegen. Tragen sich Abgeordnete nicht eigenhändig in die Anwesenheitsliste ein, werden ihnen 30 Deutsche Mark von der Kostenpauschale (§ 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2), höchstens 90 Deutsche Mark, je Tag einbehalten.“
7. § 7 Abs. 6 erhält folgende Fassung:
„(6) Vertritt ein Abgeordneter einen anderen Abgeordneten bei einer Pflichtsitzung, so erhält er je Zeitraum einen Betrag von 30 DM, täglich höchstens 90 DM.“

Artikel II

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L. S.)

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1990 S. 572.

112

**Drittes Gesetz
zur Änderung des Wahlkampfkostengesetzes
Vom 9. Oktober 1990**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Wahlkampfkostengesetz vom 15. Dezember 1970 (GV. NW. S. 764), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Februar 1986 (GV. NW. S. 92), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die notwendigen Kosten eines angemessenen Wahlkampfes sind Parteien (§ 2 des Parteiengesetzes), die sich an der Landtagswahl mit eigenen Wahlvorschlägen beteiligt haben, zu erstatten.“
2. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Wahlkampfkostenerstattung umfaßt einen Pauschalbetrag von 6,25 Deutsche Mark je Wahlberechtigten der Landtagswahl (Wahlkampfkostenpauschale) und die Sockelbeträge nach Absatz 3.“
3. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Wahlkampfkostenpauschale wird auf Parteien verteilt, die nach dem endgültigen Wahlergebnis mindestens 0,5 vom Hundert der im Land abgegebenen Stimmen erreicht haben. Der Anteil an der Wahlkampfkostenpauschale bemißt sich nach dem Verhältnis der im Land erreichten Stimmen.“
4. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Parteien, die mindestens 2 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben, erhalten für die Landtagswahl zusätzlich zu der Pauschale in Absatz 1 auf Antrag einen Sockelbetrag in Höhe von 3 vom Hundert der Wahlkampfkostenpauschale. Der Sockelbetrag darf bei einer Partei 80 vom Hundert ihres Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale (Absatz 2) nicht übersteigen.“
5. In § 1 Abs. 4 wird die Zahl 6 durch die Zahl 7 ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 wird der Klammerzusatz gestrichen.
7. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3
Abschlagszahlungen
auf die Wahlkampfkostenpauschale

 (1) Den Parteien, die bei der jeweils vorausgegangenen Landtagswahl Wahlergebnisse erreicht hatten, die die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllt hätten, sind auf Antrag Abschlagszahlungen auf ihren Anteil an der Wahlkampfkostenpauschale zu gewähren. Abschlags-

zahlungen können im zweiten, dritten und vierten Jahr der Wahlperiode des Landtags sowie im Wahljahr gezahlt werden; sie dürfen jeweils 15 vom Hundert der Gesamtsumme des nach dem Ergebnis der vorausgegangenen Wahl zu erstattenden Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale nicht überschreiten.

(2) Der jeweilige Antrag auf Abschlagszahlungen ist schriftlich beim Präsidenten des Landtags einzureichen.

(3) Endet die Wahlperiode des Landtags vorzeitig, kann der Präsident des Landtags vor der Landtagswahl Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit der Maßgabe gewähren, daß sie 60 vom Hundert des Anteils an der Wahlkampfkostenpauschale nicht übersteigen dürfen.

(4) Abschlagszahlungen sind nach der Wahl zurückzahlen, soweit sie den Erstattungsbetrag übersteigen oder wenn ein Erstattungsanspruch nicht entstanden ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 1 Abs. 3 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. § 1 Abs. 3 tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

Der Finanzminister
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1990 S. 572.

12

Gesetz zur Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen

Vom 9. Oktober 1990

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 1981 (GV. NW. S. 406), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1986 (GV. NW. S. 679), wird wie folgt geändert:

In § 8 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ ersetzt.

Artikel II

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 573.

202

Sechsfundfzigste Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit

Vom 5. Oktober 1990

Auf Grund des Artikels 3 Abs. 4 des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände vom 23. April/9. Mai 1969 (GV. NW. S. 928) in Verbindung mit § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 362), sowie § 5 Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), wird verordnet:

§ 1

Für die Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Minden (Kreis Minden-Lübbecke, Land Nordrhein-Westfalen) und der Stadt Bückeburg (Landkreis Schaumburg-Lippe, Land Niedersachsen) über die Aufnahme und Klärung von Abwasser aus dem Ortsteil Röcke der Stadt Bückeburg durch die Stadt Minden ist der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Minden zuständig.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1990

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 573.

24

Vierte Verordnung zur Änderung der Aussiedler-Zuweisungsverordnung

Vom 17. Oktober 1990

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler vom 6. Juli 1989 (BGBl. I S. 1378) wird verordnet:

Artikel 1

Die Aussiedler-Zuweisungsverordnung (AusZuw-VO) vom 11. September 1989 (GV. NW. S. 462), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Juni 1990 (GV. NW. S. 388), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „in den letzten zwölf Monaten“ durch die Wörter „seit dem 1. August 1989“ ersetzt.
2. In § 1 Abs. 5 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
3. In § 4a werden nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Wörter „den nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zu berücksichtigenden Zeitraum zu ändern,“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Oktober 1990

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Johannes Rau

(L.S.)

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Heinemann

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1990 S. 573.

600

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zuständigkeiten der Finanzämter
Vom 28. September 1990**

Aufgrund

1. des § 17 Abs. 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
2. des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Spielbankgesetzes NW vom 19. März 1974 (GV. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663),
3. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes,
4. des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2436),
5. des § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 und des § 409 Satz 2 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002),

6. des § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
 7. des § 5 b Abs. 2 Satz 2 des Spar-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1982 (BGBl. I S. 125), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1985 (BGBl. I S. 1153),
 8. des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 137), geändert durch Gesetz vom 22. Februar 1990 (BGBl. I S. 266),
 9. des § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Oktober 1988 (BGBl. I S. 2098), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2408),
 10. des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Spielbankgesetzes NW,
 11. des § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173),
 12. des § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
 13. des § 5 a des Investitionszulagengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1986 (BGBl. I S. 231), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I S. 1093),
 14. des § 6 des Stahlinvestitionszulagengesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
 15. des § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1062),
 16. des § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), geändert durch Gesetz vom 17. Mai 1988 (BGBl. I S. 606),
- zu 6. bis 11. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie § 409 Satz 2 der Abgabenordnung, zu 12. bis 15. jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung, zu 16. in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und zu 3. bis 16. jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Finanzministers zum Erlass von Rechtsverordnungen im Bereich der Finanzverwaltung vom 14. Juli 1987 (GV. NW. S. 270),

wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter vom 16. Dezember 1987 (GV. NW. S. 450), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1989 (GV. NW. S. 683), wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 erhält die lfd. Nummer 1.22 folgende Fassung:

„1.22 Finanzamt Mülheim an der Ruhr Die Stadt Mülheim an der Ruhr“
in Mülheim an der Ruhr

2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Im Inhaltsverzeichnis wird vor der Zeile „Bewertung des Grundbesitzes“ eingefügt:

„Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt	1.1“,
--	----------------------------------	-------

b) im Inhaltsverzeichnis wird gestrichen:

„Erstattung von Kapitalertragsteuer bei Kapitalerträgen, die in der DDR oder in Berlin (Ost) wohnenden Berechtigten zufließen	Finanzamt Düsseldorf-Altstadt	1.1“,
--	----------------------------------	-------

c) in der lfd. Nummer 1.1 Spalte 2 erhält Buchstabe c) folgende Fassung:

„c) Besteuerung grenzüberschreitender Arbeitnehmerüberlassung“,

d) in der lfd. Nummer 1.7 Spalte 3 werden zu den Buchstaben a) und b) jeweils die Worte „Mülheim (Ruhr)“ durch die Worte „Mülheim an der Ruhr“ ersetzt,

e) in der lfd. Nummer 1.8 Spalte 3 werden zu dem Buchstaben a) die Worte „Mülheim (Ruhr)“ durch die Worte „Mülheim an der Ruhr“ ersetzt,

f) in der lfd. Nummer 1.9 Spalte 3 werden die Worte „Mülheim (Ruhr)“ durch die Worte „Mülheim an der Ruhr“ ersetzt.

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der lfd. Nummer 1.6 Spalte 3 werden zu den Buchstaben a) bis c) und e) jeweils die Worte „Mülheim (Ruhr)“ durch die Worte „Mülheim an der Ruhr“ ersetzt,

b) in der lfd. Nummer 1.10 Spalte 3 werden zu den Buchstaben c) und d) die Worte „Mülheim (Ruhr)“ durch die Worte „Mülheim an der Ruhr“ ersetzt.

4. In der Anlage 4 werden in der lfd. Nummer 1.2 Spalte 3 zu dem Buchstaben a) die Worte „Mülheim (Ruhr)“ durch die Worte „Mülheim an der Ruhr“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. September 1990

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Heinz Schleußer

– GV. NW. 1990 S. 574.

301

**Verordnung
über die Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen, Warenzeichenstreitsachen
und Urheberrechtsstreitsachen**

Vom 10. Oktober 1990

Aufgrund des § 15 Abs. 2 Satz 1 des Geschmacksmustergesetzes vom 11. Januar 1876 (RGBl. S. 11), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 15 Abs. 2 des Geschmacksmustergesetzes vom 28. Juni 1988 (GV. NW. S. 321), des § 32 Abs. 2 Satz 1 des Warenzeichengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (BGBl. I S. 1, 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 32 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vom 14. August 1990 (GV. NW. S. 445) und des § 105 Abs. 1 und 2 des Urheberrechtsgesetzes vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (BGBl. I S. 422), in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen über die örtliche Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in Strafsachen und in Urheberrechtsstreitsachen vom 11. Januar 1966 (GV. NW. S. 6), geändert durch Verordnung vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 358), wird verordnet:

§ 1

Geschmacksmusterstreitsachen, Warenzeichenstreitsachen und die Urheberrechtsstreitsachen, für die das Landgericht in erster Instanz oder in der Berufungsinstanz zuständig ist, werden zugewiesen

1. dem Landgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Landgericht Bielefeld
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Paderborn,
3. dem Landgericht Bochum
für die Landgerichtsbezirke Bochum, Dortmund und Essen,
4. dem Landgericht Hagen
für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Hagen und Siegen,

5. dem Landgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 2

Urheberrechtsstreitsachen, die zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehören, werden zugewiesen

1. dem Amtsgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,
2. dem Amtsgericht Bielefeld
für die Landgerichtsbezirke Bielefeld, Detmold und Paderborn,
3. dem Amtsgericht Bochum
für die Landgerichtsbezirke Bochum, Dortmund und Essen,
4. dem Amtsgericht Hagen
für die Landgerichtsbezirke Arnsberg, Hagen und Siegen,
5. dem Amtsgericht Münster
für den Landgerichtsbezirk Münster,
6. dem Amtsgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln.

§ 3

Für Geschmacksmusterstreitsachen sowie für Warenzeichenstreitsachen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

Die Verordnung über die Zusammenfassung von Urheberrechtsstreitsachen bei einzelnen Gerichten vom 8. Februar 1966 (GV. NW. S. 56) und die Verordnung zur Zusammenfassung von Geschmacksmusterstreitsachen vom 14. Juli 1988 (GV. NW. S. 336) werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Oktober 1990

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Rolf Krumsiek

– GV. NW. 1900 S. 576.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359